

Berufsbildungsfonds des Kantons Zürich

Information an die im Kanton Zürich als Arbeitgebende tätigen Mitglieder der Ausgleichskasse medisuisse

Sinn und Zweck des Berufsbildungsfonds

In der Volksabstimmung vom September 2008 haben die Stimmbürger des Kantons Zürich das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) mit der Schaffung eines Berufsbildungsfonds angenommen. Der Regierungsrat hat am 22. Dezember 2010 die Verordnung über den Berufsbildungsfonds erlassen und per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Der Fonds bezweckt, die den einzelnen Lehrbetrieben entstehenden Kosten der Berufsbildung zu senken oder Betriebe, die Lernende ausbilden zu unterstützen.

Beitragspflicht

Der Berufsbildungsfonds wird finanziert durch die Arbeitgeber, die ihren Geschäftssitz im Kanton Zürich haben. Der Regierungsrat hat den Beitragssatz für das Jahr 2011 auf 1 Promille der für den Kanton Zürich deklarierten Lohnsumme festgesetzt.

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind jedoch Arbeitgeber,

- die Lernende mit Lehrvertrag ausbilden, sofern der Standort der betrieblich organisierten Grundbildung im Kanton liegt;
- die einem Lehrbetriebsverbund angehören;
- die einem Branchenfonds unterstellt sind;¹
- deren Jahreslohnsumme weniger als 250'000 Franken beträgt.

Beitragserhebung

Die Fondsbeiträge werden einmal jährlich durch die Familienausgleichskassen eingezogen. Da sowohl die „Familienausgleichskasse der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich“ als auch die „Familienausgleichskasse der Zahnärzte-Gesellschaft des Kantons Zürich und der Gesellschaft Zürcher Tierärzte“ von der Ausgleichskasse *medisuisse* geführt wird, erhebt diese die Fondsbeiträge zusammen mit den AHV/IV/EO/ALV/FAK-Beiträgen.

Die Beitragserhebung für das Bemessungsjahr 2011 basiert auf der Lohndeklaration 2011. Die Rechnungsstellung erfolgt im Rahmen der definitiven Jahresabrechnung Anfang 2012. Ausnahmen von der Beitragspflicht (insbesondere bei der Beschäftigung von Lernenden oder bei einer zu geringen Lohnsumme) werden von der *medisuisse* automatisch berücksichtigt; in diesen Fällen erfolgt keine Rechnungsstellung.

Für Rückfragen

Für Rückfragen zum Berufsbildungsfonds steht Frau Angela Wiprächtiger, Projektleiterin Berufsbildungsfonds, zur Verfügung (Tel. 043 259 77 87, angela.wipraechtiger@mba.zh.ch). Für Fragen zur Beitragserhebung wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei der *medisuisse* (Hauptnummer 071 228 13 13, www.medisuisse.ch).

medisuisse, Anfang Dezember 2011

¹ Die Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich stellte bei der kantonalen Berufsbildungskommission ein Gesuch um Befreiung aller Ärzte von der Pflicht zur Leistung von Beiträgen an den Berufsbildungsfonds, weil mit dem „Fonds für die MPA-Ausbildung“ bereits ein Branchenfonds bestehe. Das Gesuch wurde für das Beitragsjahr 2011 abgelehnt; für das Jahr 2012 wird ein neues Gesuch gestellt werden.